



Vorlage-Nr.: **4059-2024/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen: 240 - *Kommunalaufsicht, Recht*
250 - *Revision*
Fraktionen im Kreistag Darmstadt-Dieburg

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird beschlossen:

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 26a Absatz 4 HKO die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus
- a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.350,00 €,
 - b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion für die
 1. bis 10. Person: 4.750,00 €
 11. bis 20. Person: 2.436,00 €

21. bis 30. Person: 1.928,00 €
ab der 31. Person jeweils: 1.165,00 €."

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden ist über die Vorlage zu informieren.“

3. § 4 Absatz 1 wird gestrichen:

4. § 4 Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Fraktionen können nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen durchführen. Je Klausurtag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und nach Abschluss der Klausur im Büro der/s Kreistagsvorsitzenden einzureichen.“

5. § 4 Absatz 3 wird Absatz 2 und das Anführungszeichen am Ende des Textes wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Erläuterungen zur Änderung von § 2 Absatz 1:

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat darüber informiert, dass der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 (Staatsanzeiger 2/1994 S. 136f), welcher Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Fraktionszuwendungen sowie die Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise beinhaltet hat, im Rahmen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten ist. Der Erlass wird jedoch in Abstimmung mit dem HMdIS weiterhin als Auslegungshilfe verwendet und gibt die von der Rechtsprechung verfolgte Linie wieder (vgl. Bennemann, HKO-Kommentar zu § 36a, Rn. 127).

In § 2 (Nachweis der Verwendung) der derzeit gültigen Fassung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird direkt auf den außer Kraft getretenen Erlass verwiesen. Der Verweis auf den Erlass wird ersatzlos aus der Satzung gestrichen.

Mit der Satzungsänderung wird klargestellt, dass die Prüfung über die Verwendung der Fraktionsfördermittel weiterhin durch das Revisionsamt des Kreises erfolgt. Dabei werden die aktuelle Rechtsprechung, der oben genannte Erlass sowie insbesondere die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter als Auslegungshilfe verwendet. Darüber hinaus sollen gemäß Beschluss des Kreistagspräsidiums vom 31.10.2023 die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter in der Anwendung insoweit ergänzt werden, als dass eine IT-Ausstattung auch für ehrenamtlich Tätige zulässig ist, die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen. Das Revisionsamt erstellt eine Prüfungsniederschrift über die erfolgte Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionsfördermittel. Im Anschluss an die Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Revisionsamt werden nicht in das Folgejahr übertragbare Mittel mit den laufenden Zahlungen aufgerechnet.

Weiter wird in § 2 Satz 2 das Wort „Kreistagsbüro“ auf die aktuelle und in der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg gebräuchliche Bezeichnung „Büro der/s Kreistagsvorsitzenden“ geändert.

Erläuterungen zur Änderung von § 1 Absatz 1 und § 4:

Durch die Zusammenlegung des Budgets für die Durchführung von Klausurtagungen mit den Fraktionszuwendungen gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung soll der finanzielle Handlungsspielraum der Fraktionen gestärkt werden. Entsprechend haben sich die Aufwendungspauschalen (nach Anpassung an den Verbraucherpreisindex Stand Jahr 2023) um je 400,00 Euro erhöht und werden in den folgenden Jahren als neue Grundbeträge für die Berechnung angesetzt.

Jahr	Sockelbetrag (in Euro)	Aufwendungspauschalen (in Euro)			
		1.-10. Pers.	11.-20. Pers.	21.-30. Pers.	ab 31. Pers.
2023	4.350,00	4.350,00	2.036,00	1.528,00	765,00
2024	4.350,00	4.750,00	2.436,00	1.928,00	1.165,00

Anlage:

- Synopse
- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 (Staatsanzeiger 2/1994 S. 136f)